

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Einleitende Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch „AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Verträge über den Warenverkauf (in der Regel der Kaufverträge), die zwischen der Gesellschaft STAVOKLIMA s. r. o. (im Nachfolgenden nur „Verkäufer“ oder „Lieferant“) und ihren Abnehmern (auch „Käufer“ oder „Kunden“) abgeschlossen werden, und gelten für alle Warenlieferungen (auch „Produktlieferungen“), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ungeachtet jeglicher Differenzen oder Unstimmigkeiten mit den in der Bestellung des Käufers festgelegten Bedingungen, wird die Bestellung des Käufers gemäß den hierin festgelegten und erläuterten Preisen und Bedingungen angenommen. Der Inhalt/die Fassung der AGB steht in tschechischer Sprache, für fremdsprachige Käufer in englischer und deutscher Sprache, unter www.stavoklima.cz zur Verfügung.

2. Lieferbedingungen

Der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware jederzeit innerhalb der im Kaufvertrag festgelegten Lieferfrist, d.h. der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch früher als am letzten Tag der Lieferfrist abzunehmen, und dies auf Aufforderung des Verkäufers. Der Lieferort ist der Sitz des Verkäufers und die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, wann dem Käufer ermöglicht wird, über die Ware an diesem Ort zu verfügen. Die Schadensgefahr geht gemäß § 2121 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Käufer über.

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Ware durch einen Frachtführer an den Käufer geliefert wird, so erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung zur Warenlieferung durch die Übergabe dieser Ware an den ersten Frachtführer zum Transport für den Käufer. Der Warentransport besorgt der Verkäufer nach seinem eigenen Ermessen, in der Regel per Expressfracht, jedoch jedenfalls auf Kosten des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Schadensgefahr während des Transports geht auf den Käufer zum Zeitpunkt der Warenübergabe an den Spediteur zum Transport an den Käufer an den vereinbarten Ort über.

Der Verkäufer kündigt (z. B. telefonisch) den Warenversand an den Übergabeort an und gibt dabei das voraussichtliche Versanddatum, das Lieferdatum und die Lieferadresse an. Der Käufer hat die Versandanzeige zu prüfen und bei Unklarheiten oder Fehler weitere Vorgehensweise mit dem Verkäufer abzustimmen. Der Käufer hat die Übernahme der Lieferung am Liefertag gemäß dem Lieferschein am Lieferort sicherzustellen, d.h. er hat dafür Sorge zu tragen, dass zu der in der Versandanzeige angegebenen Zeit das erforderliche Personal mit der für die Entladung erforderlichen technischen Ausrüstung am Lieferort zur Verfügung steht. Eventuelle weitere durch mangelhafte Mitwirkung des Käufers entstandene Mehrkosten für die erneute Warenlieferung sind ebenfalls von dem Käufer zu tragen.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu übernehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Warenübernahme aufgrund von Mängeln oder Schäden an der Transportverpackung der Ware oder der Verpackung der Ware selbst zu verweigern. Bei der Übernahme der Sendung prüft der Käufer in Anwesenheit von dem Fahrer (dem Frachtführer) die Vollständigkeit der Sendung gemäß dem Frachtbrief, sowie den Zustand der Sendung, d.h. ob die Sendung keine Transportschäden aufweist. Wenn ein Mangel festgestellt wird, so hat er in Anwesenheit des Fahrers (des Frachtführers) einen Reklamationsvermerk in den Frachtbrief einzutragen. Anschließend informiert der Käufer unverzüglich den Verkäufer, um mit ihm eine weitere Vorgehensweise abzustimmen. Der entsprechende Vermerk

im Frachtbrief und dessen Bestätigung durch den Fahrer (den Frachtführer) ist die Voraussetzung dafür, die Beanstandung der Lieferung in Bezug auf die Anzahl der gelieferten Packstücke (Stücke), bzw. auf die Transportschäden erheben zu können. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Übernahme der Ware mit der Begründung zu verweigern, dass er über keine ausreichenden Personal-, Zeit- oder sonstige Kapazitäten verfügt, um die Wareingangsprüfung durchzuführen.

Bei der Vorauszahlung erfolgt die Warenauslieferung erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Der Käufer ist verpflichtet, eine Versicherung (Zusatzversicherung) der transportierten Ware für den Fall der Transportschäden abzuschließen, wenn der Transport vom Käufer selbst vereinbart wird.

3. Verpackung und Mehrwegverpackungen

Bei persönlicher Abholung hat die Ware nur die Grundverpackung, bzw. sie wird lose geliefert, wenn dies in der Bestellung des Käufers ausdrücklich angegeben ist. Beim Transport durch den Verkäufer wird die Ware standardmäßig mit Verpackungsband und in Kunststoffolie, auf atypischen Einweg- oder EURO-Paletten verpackt. Ausgewählte Einzelkomponenten werden in Kartons, bzw. in Kunststoffolie mit eventuellem Kartonschutz verpackt.

4. Lieferfristen

Die im Kaufvertrag (oder in der bestätigten Bestellung, bzw. Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument) vereinbarte Lieferfrist beginnt ab dem Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags oder eines ähnlichen Dokuments durch beide Vertragsparteien zu laufen. Im Falle einer Zahlung gemäß dem Artikel 8 Lit. a) dieser AGB wird die Ware erst nach der Bezahlung der Anzahlung in voller Höhe, d.h. nach Gutschreiben des Betrags auf das Konto, ausgeliefert. Eine Bedingung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist die Überweisung der Anzahlung auf das Konto des Verkäufers spätestens am Fälligkeitstag nach der Anzahlungsanforderung. Sollte die Zahlung später erfolgen, dann verlängert sich die Lieferfrist in der Regel um die Anzahl der Arbeitstage des Zahlungsverzugs. Mit Rücksicht auf die aktuellen Produktionskapazitäten kann die Verlängerung der Lieferfrist jedoch größer sein. Bezahlt der Käufer die Anzahlung nicht einmal nach Ablauf der Lieferfrist, dann ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Hindert der Käufer den Verkäufer vertragswidrig an der Erfüllung der vereinbarten Warenlieferung, z.B. durch Nichtbezahlung der Anzahlung, so gilt die Lieferfrist als vom Verkäufer eingehalten, wenn die Ware spätestens am letzten Tag der Lieferfrist am Lieferort versand- bzw. auslieferungsbereit war und der Verkäufer zugleich den Käufer über diese Tatsache informiert hat.

5. Technische Unterlagen

Sämtliche Unterlagen - z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Preise usw., die dem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrages zur Verfügung stehen, sind für beide Vertragsparteien nur dann verbindlich, wenn sie im Kaufvertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Der Verkäufer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an sämtlichen technischen, Konstruktions-, Service-, Montage-, Preis-, Werbe- und ähnlichen Unterlagen des Verkäufers sowie an den vom Verkäufer erstellten Prüf- und Messberichten vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers vervielfältigt werden. Fertigungszeichnungen, aerodynamische, thermodynamische und technische Berechnungen werden dem Käufer nicht übermittelt.

6. Eigentumsrechte an der Ware

Das Eigentum an der Ware geht mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Käufer über. Für den Fall, dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer finanzielle Verpflichtungen aus früheren Vertragsverhältnissen hat, ist die Voraussetzung für die Eigentumsübertragung an der Ware gemäß diesem Kaufvertrag ordnungsgemäße Begleichung aller dieser früheren finanziellen Verpflichtungen.

7. Weiterverkaufsverbot

Der Käufer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Kaufvertrags angeschaffte Ware ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte nicht zu verkaufen (bzw. nicht auszuführen). Die einzige Ausnahme hiervon können nur die Lieferungen als Teil einer größeren Einheit, z. B. für einen Generalunternehmer, bilden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Schadensersatz zu leisten, wobei unter dem Schadensersatz werden unter anderem auch die Provisionen verstanden, die der Verkäufer eventuell an seine ausländischen Partner für die Verletzung ihrer Exklusivität auf dem betreffenden Gebiet zahlen musste.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen (insbesondere die Zahlungsart und der Zahlungstermin) werden stets von den Vertragsparteien des jeweiligen Vertragsverhältnisses vereinbart. Sie werden in der Regel im Kaufvertrag oder in einem ähnlichen Dokument festgehalten. Sämtliche vorläufige Preisangebote, Prospekte und Preislisten des Verkäufers sind unverbindlich, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Der Verkäufer ist an einer Bestellung erst dann rechtlich gebunden, wenn er diese schriftlich bestätigt hat.

Das Geschäft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer erfolgt unter folgenden Zahlungsbedingungen:

- a) Vorauszahlung in Höhe des Kaufpreises, oder
- b) Zahlung innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Warenlieferung, oder
- c) Zahlung mit einer anderen vereinbarten Fälligkeit.

Die Grundlage für die Zahlung des Kaufpreises ist die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung - Steuerbeleg. Die Grundlage für die Zahlung des Kaufpreises vor der Warenauslieferung ist die Anzahlungsanforderung. Der Verkäufer stellt den vereinbarten Kaufpreis, bzw. einen Teil davon auch für jede Teillieferung in Rechnung, wobei der Tag der steuerbaren Leistung auch der Liefertag ist.

9. Preisnachlass

In der Auftragsbestätigung oder im Vertrag werden die Preise nach dem Preisnachlass, d.h. netto, angegeben. Nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder des Kaufvertrags hat der Käufer keinen Anspruch auf weitere Nachlässe.

10. Garantieumfang

Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung für die Qualität des Produkts. Die Gewährleistungsfrist für das Produkt beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Tag der Produktübernahme durch den Käufer zu laufen. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer das Produkt aufgrund seiner Mängel nicht benutzen konnte, wenn von dem Verkäufer nicht etwas anderes bestimmt wurde. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und durchgeführte Reparaturen beträgt 6 Monate.

Die Garantie bezieht sich auf alle Produkte und Einrichtungen, die Material-, Funktions- oder Produktionsmängel aufweisen. Die Garantie bezieht sich auf keine Mängel, die auf fehlerhaftes Projekt, unsachgemäße Installation, Handhabung, Anschluss oder Bedienung, auf unsachgemäße Lagerung oder Transport, ungeeignete elektrische Absicherung, auf Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Spannung, unsachgemäßen oder unangemessenen Eingriff, Änderungen oder Demontage, ungeeignete Verwendung oder extreme Betriebsbedingungen, höhere Gewalt, gewaltsame Beschädigung, Vernachlässigung der Wartung und jede andere Betreibung oder Nutzung des Produkts durch den Käufer, die den Nutzungsbedingungen und dem Verwendungszweck des Produkts widerspricht, zurückzuführen sind. Die Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz des Produkts für einen bestimmten Zweck wird ausschließlich von dem Käufer getragen. Der Verkäufer übernimmt keine andere als die oben genannte Haftung oder sonstige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Mangel des Produkts.

Die Garantie bezieht sich nicht einmal auf solche Mängel, die auf Eingriff in das Produkt durch eine unbefugte Person, die vom Verkäufer dafür nicht ausdrücklich beauftragt wurde, zurückzuführen sind.

Unter einem Eingriff in das Produkt ist dabei jede Handlung oder Manipulation am Produkt zu verstehen, die in der gültigen Dokumentation des Verkäufers nicht ausdrücklich als Bestandteil der Wartungs- oder Installationstätigkeit beschrieben ist. Die Qualitätsgarantie unter den oben genannten Bedingungen wird ausschließlich an den Käufer gewährt; sie bezieht sich grundsätzlich auf keine etwaigen Ansprüche anderer Subjekte (Dritter).

11. Garantiebedingungen

Die Installation jedes Produkts muss nach den allgemein gültigen Standardverfahren (beziehungsweise nach spezifischen, vom Verkäufer genehmigten Verfahren) oder auf der Grundlage eines von einem qualifizierten (autorisierten) Projektanten verarbeiteten Projekts erfolgen, der eine umfassende Lösung des gesamten Systems nach den Anforderungen des Betreibers und in Übereinstimmung mit den Projektunterlagen des Verkäufers entwirft. Sämtliche Bauteile und Einrichtungen dürfen nur fachgerecht installiert und geprüft an den Endverbraucher (den Benutzer) geliefert werden. Die Installation und Inbetriebnahme des Produkts dürfen ausschließlich von einer Fachmontagefirma mit den entsprechenden Genehmigungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

Vor der Inbetriebnahme hat die Revision der Elektroinstallation zu erfolgen (es handelt sich um ein Produkt, das dies aufgrund seines Charakters erfordert). Voraussetzung für die Gültigkeit der Garantie für die Produkte des Verkäufers ist ihre fachgerechte Inbetriebnahme, d.h. insbesondere die Regelung und die Sicherstellung vom Schutz der Einrichtungen unter Verwendung der vom Verkäufer empfohlenen, bzw. vorgeschriebenen Bauteile und Komponenten. Die Inbetriebnahme hat gemäß der Montage- und Betriebsanleitung oder einer anderen Unterlage für eine einwandfreie Montage und

einen zuverlässigen Betrieb zu erfolgen. Die Inbetriebnahme des Produkts muss in einem Protokoll über die durchgeführten Wartungsarbeiten erstellt werden, wobei das Datum der Installation und des Anschlusses, das Datum der durchgeführten elektrischen Revision, die Seriennummer des Geräts mit einem Vermerk über die Inbetriebnahme, der Stempel, der Name und die Unterschrift der für die Installation bzw. die Revision und die Inbetriebnahme verantwortlichen Personen lesbar und unauslöschlich angegeben sein müssen.

An bestimmte Produkte finden spezifische Garantiebedingungen Anwendung, diese sind im Kaufvertrag, bzw. in der Auftragsbestätigung vom Verkäufer (vom Hersteller) angeführt, die mit dem Produkt mitgeliefert werden.

12. Erhebung einer Beanstandung

Der Verkäufer haftet für Produktmängel, wenn der Käufer dem Verkäufer das Vorhandensein eines Produktmangels unverzüglich nach dessen Entdeckung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich an die Adresse vom Sitz des Verkäufers gerügt hat. In der Mängelrüge hat der Käufer das Produkt zu identifizieren (Produktname, Seriennummer usw.) und den Mangel möglichst genau zu beschreiben. Bei der Erhebung einer Beanstandung innerhalb der Garantiefrist ist der Käufer verpflichtet, Belege über die sachgemäße Inbetriebnahme oder die periodische Wartung des Produkts (Serviceprotokolle) vorzulegen (einzusenden). Der Verkäufer entscheidet auf der Grundlage der Mängelbeschreibung und eventueller telefonischer Besprechung über die Art und Weise der Lösung der Beanstandung, d.h. ob die Beanstandung vor Ort der Installation des Produkts oder (nach der Demontage) im Sitz des Verkäufers gelöst wird. Bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung darf das beanstandete Produkt nicht demontiert werden.

Wenn der Mangel vom Käufer rechtzeitig gerügt (beanstandet) wurde, wenn die Ware mangelhaft ist (d.h. der Mangel wurde vom Verkäufer als berechtigt anerkannt) und wenn auch sonstige Garantiebedingungen erfüllt wurden, steht dem Käufer grundsätzlich folgender Anspruch zu

- a) auf Austausch des mangelhaften Produkts gegen ein mangelfreies Produkt im Sitz des Verkäufers – vorausgesetzt, dass er das mangelhafte Produkt dem Verkäufer vollständig auf seine Kosten zurückgibt, oder
- b) auf Anschaffung eines neuen Bauteiles (einer neuen Komponente) von dem Verkäufer. Wenn der Käufer zugleich oder anschließend dem Käufer den mangelhaften Bauteil zurückgibt, der Bauteil von dem Verkäufer technisch geprüft und die Beanstandung als berechtigt anerkannt wird, hat der Käufer das Recht auf die Rückerstattung des schon bezahlten Preises des Bauteils, oder
- c) auf Instandsetzung des mangelhaften Produkts vor Ort der Installation, wenn das Produkt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik installiert wurde.

Die angeführten Lösungsarten der Beanstandungen sind nur dann möglich, wenn der Mangel nicht mit Hilfe einer speziellen Software (siehe unten) behoben werden konnte. Der Verkäufer hat das Recht, die Lösungsart der Beanstandung a), b) oder c) zu wählen. Eventuelle andere Lösung der Beanstandung ist jedoch nur nach Absprache zwischen dem Käufer und dem Verkäufer möglich.

Wenn eine spezielle Software des Herstellers zur Behebung von Störungen mit der Ware mitgeliefert wird, ist der Kunde verpflichtet, diese Software zu verwenden und zu versuchen, das Problem anhand des in der Software beschriebenen Verfahrens zu beheben, bevor er die Beanstandung erhebt. Nur wenn das Problem auf diese Weise nicht gelöst werden kann, ist der Kunde berechtigt, eine Beanstandung nach den oben genannten Regeln zu erheben.

Ist die Lieferung eines neuen Produkts, bzw. die Nachbesserung eines mangelhaften Produkts nach Ermessen des Verkäufers nicht möglich, dann ist der Verkäufer berechtigt vom Kaufvertrag zurücktreten. In diesem Fall haben die Vertragsteile nach dem Gesetz zu verfahren.

Der Verkäufer trägt weder die mit der Demontage eines mangelhaften Produkts oder Bauteils zusammenhängenden Kosten noch die Kosten dessen Rücksendung an seine Adresse zum Zwecke des Austauschs bzw. der Reparatur, oder die Kosten des Wiedereinbaus des neu gelieferten Produkts, bzw. Bauteils.

Die Demontage oder der Ausbau des mangelhaften Bauteils darf nur von einem Berechtigten mit entsprechender Befugnis (Genehmigung) durchgeführt werden. Der Verkäufer haftet in keiner Weise für Produktmängel, die auf unsachgemäße Eingriffe in das Produkt zurückzuführen sind (weitere Einzelheiten siehe Artikel 10 der AGB).

Wird die Beanstandung vom Verkäufer als unberechtigt bezeichnet (z.B. wegen unsachgemäßer Installation, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, unsachgemäßer Verwendung/Betriebung des Produkts usw.), ist der Käufer verpflichtet, sämtliche dem Verkäufer durch die unberechtigte Beanstandung entstandene Kosten zu erstatten.

13. Allgemeine Bestimmungen

Jegliche Abweichungen von diesen AGB oder deren Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurden. Eventuelle abweichende Bestimmungen in einem konkreten Kaufvertrag oder einem ähnlichen Dokument haben Vorrang vor diesen AGB. Mit dem Abschluss des Kaufvertrags treten jegliche frühere Vereinbarungen, die sich auf seinen Inhalt beziehen, außer Kraft. Eventuelle von den Bestimmungen dieser AGB abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nicht verbindlich, und dies auch dann, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Verkäufer haftet nicht für solche Schäden, die auf eine verspätete Lieferung des Kaufgegenstandes zurückzuführen sind, wenn diese Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wurde, d.h. durch Umstände, die unabhängig von seinem Willen aufgetreten sind und die er trotz aller seiner Mühe nicht vorbeugen oder beseitigen konnte. Gemäß diesem Vertrag gehören zu diesen Umständen auch die Maßnahmen der Staatsbehörden gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sowie Epidemien oder Pandemien, die den Verkäufer oder seine Unterlieferanten an der ordnungsgemäßen Tätigkeit hindern. Im Falle des Verzugs des Verkäufers aufgrund höherer Gewalt hat der Käufer kein Recht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder sonstige Sanktionen.

14. Vertragsverhandlungen

Bei den „Fern“-Vertragsverhandlungen (d.h. beispielsweise per Post, E-Mail, Fax) ist der Verkäufer durch seinen Kaufvertragsentwurf für einen Zeitraum von 5 Tagen ab dem Tag dessen Absendung gebunden. Der Vertrag kommt an dem Tag zustande, wann der Verkäufer die schriftliche Zustimmung des Käufers (unterzeichnete Fassung des Vertragsentwurfs) erhält. Bei Annahme des Vertragsentwurfs durch den Käufer nach Ablauf der oben genannten Frist kommt der Vertrag nur unter der Voraussetzung zustande, dass der Verkäufer dem Käufer unverzüglich (schriftlich oder mündlich) mitteilt, dass er die verspätete Annahme des Vertragsentwurfs durch den Käufer akzeptiert und der Vertrag zustande gekommen ist. Nimmt der Käufer Änderungen, bzw. Ergänzungen des

Kaufvertragsentwurfs vor, so gilt dies als ein neuer Entwurf, wobei die Voraussetzung des Zustandekommens vom Kaufvertrag die schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist.

15. Schlussbestimmungen

Die hier nicht ausdrücklich geregelten Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit ergeben und nicht durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien behoben werden können, werden endgültig von den Gerichten der Tschechischen Republik und nach dem tschechischen Recht entschieden.